

BFSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 12

- **Kein Restschadenersatzanspruch von Geschädigten des Dieselskandals nach § 852 Satz 1 BGB bei Gebrauchtfahrzeugen**

BGH, Urteile vom 10.02.2022, AZ: VII ZR 365/21, VII ZR 396/21, VII ZR 679/21, VII ZR 692/21 und VI ZR 717/21

Vom Dieselskandal betroffene Käufer von Gebrauchtwagen, die erst 2020 Klage gegen VW erhoben haben, gehen leer aus. In fünf Verfahren entschied der BGH, dass die Ansprüche verjährt sind. Für deliktische Schadenersatzansprüche im Dieselskandal gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Bei Neufahrzeugkäufern öffnete der BGH im Februar 2022 bei verjährten deliktischen Ansprüchen eine Hintertür über das Bereicherungsrecht. Nach § 852 BGB könne der Hersteller verpflichtet sein, das beim Verkauf Erlangte herauszugeben. Die Verjährungsfrist beträgt dann 10 Jahre (BGH, Urteil vom 21.02.2022, AZ: VIa ZR 8/21 und VIa ZR 57/21). Bei Gebrauchtfahrzeugen gilt das nicht. Denn nicht der Hersteller hat bei einem Gebrauchtfahrzeugkauf etwas erlangt, was herauszugeben wäre, sondern der Fahrzeughändler. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kosten des Sachverständigen für Teilnahme an Nachbesichtigung nicht erstattungsfähig**

AG Mühlhausen, Urteil vom 22.02.2021, AZ: 3 C 130/19

Die Geschädigte wird es im Nachhinein bereuen, der gegnerischen Versicherung eine Nachbesichtigung des reparierten Fahrzeugs ermöglicht zu haben. Angeblich sei dies zur Plausibilitätsprüfung erforderlich gewesen. Das AG Mühlhausen sprach der Geschädigten zwar die offenen Instandsetzungskosten zu, wies die Klage aber u.a. hinsichtlich der Kosten des Sachverständigen, der an der Nachbesichtigung teilgenommen hatte, mit einer in sich widersprüchlichen Begründung ab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zum Werkstattisiko des Schädigers beim Kfz-Haftpflichtschaden, Erstattbarkeit von Corona-Desinfektionskosten und Zug-um-Zug-Verurteilung des gegnerischen Haftpflichtversicherers**

AG München, Urteil vom 05.03.2022, AZ: 331 C 17830/21

Das Werkstattisiko liegt grundsätzlich auf der Schädigerseite. Wenn eine Werkstatt eine Position aber (versehentlich) zweimal berechnet, muss das auch einem Geschädigten auffallen. Daneben sind Desinfektionskosten in Höhe von 50,00 € netto als erforderlich und angemessen anzusehen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kein Verweis auf höheres Restwertangebot aus dem Ausland**

AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 16.12.2021, AZ: 11 C 231/21

Ist der Restwert durch einen Sachverständigen korrekt ermittelt worden, darf der Geschädigte sein Fahrzeug grundsätzlich zu diesem Preis veräußern. Weder muss er Marktforschung betreiben noch Angebote räumlich entfernter Aufkäufer annehmen, den Sondermarkt im Internet in Anspruch nehmen oder aber auf ein Restwertangebot des Schädigers bzw. dessen Versicherung warten. Hier lag ein Gebot der Versicherung vor dem Verkauf zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert vor. Das war nach Auffassung des AG Villingen-Schwenningen trotzdem unbeachtlich, da es sich um einen Aufkäufer aus dem Ausland handelte. Ein solches Angebot anzunehmen zu müssen, sei für den Geschädigten nicht zumutbar. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Kein Restschadenersatzanspruch von Geschädigten des Dieselskandals nach § 852 Satz 1 BGB bei Gebrauchtfahrzeugen**
BGH, Urteile vom 10.02.2022, AZ: VII ZR 365/21, VII ZR 396/21, VII ZR 679/21, VII ZR 692/21 und VI ZR 717/21

Hintergrund

In den zugrunde liegenden fünf Verfahren nahm die jeweilige Klagepartei die Herstellerin Volkswagen AG als Fahrzeug- bzw. Motorherstellerin auf Zahlung von Schadenersatz wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Anspruch. Es handelte sich jeweils um Gebrauchtfahrzeuge. Die Kläger verlangen jeweils im Wesentlichen unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer und die Erstattung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises nebst Zinsen Zug um Zug die Rückgabe des Fahrzeugs.

Die beklagte Herstellerin hat jeweils die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Vorinstanzen (OLG Stuttgart und OLG Koblenz) sahen Schadenersatzansprüche der jeweiligen Kläger gegen die beklagte Herstellerin VW aus § 826 BGB als verjährt an. In sämtlichen Klageverfahren war die dreijährige Verjährungsfrist, die gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB mit dem Schluss des Jahres 2015 bzw. 2016 begonnen hatte, 2018 bzw. 2019 abgelaufen. Sämtliche Klagen in den fünf Verfahren waren nach der eingetretenen Verjährung eingereicht und zugestellt worden.

Auch einen Anspruch der jeweiligen Kläger nach § 852 Satz 1 BGB wiesen die Vorinstanzen jeweils zurück, da die Kläger die Fahrzeuge als Gebrauchtfahrzeuge erworben hatten und die beklagte Herstellerin demgemäß nicht auf ihre Kosten, das heißt der Kosten der Kläger erlangt hat.

In sämtlichen Verfahren gingen die Kläger gegen die Entscheidung zur Verjährung und die Ablehnung eines Anspruchs nach § 852 Satz 1 BGB weiter vor.

Aussage

Der BGH ging in den fünf Verfahren jeweils von einer Verjährung nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist gegenüber der Herstellerin VW aus, da es in Fällen der vorliegenden Art für den Beginn der Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB genügt, dass der geschädigte Fahrzeugkäufer Kenntnis vom sogenannten Dieselskandal im Allgemeinen, von der konkreten Betroffenheit seines Fahrzeugs und von der Relevanz dieser Betroffenheit für seine Kaufentscheidung hat, wobei letztere Kenntnis nicht gesondert festgestellt werden muss, sondern naturgemäß beim Geschädigten vorhanden ist.

Dass die jeweilige Klagepartei allgemeine Kenntnis vom sogenannten Dieselskandal hatte, war in einigen Verfahren unstrittig. In den übrigen hatten die Berufungsgerichte dies aufgrund der gebotenen tatrichterlichen Würdigung laut dem BGH rechtsfehlerfrei festgestellt.

Aufgrund dieser Feststellung der vorinstanzlichen Gerichte sah es der BGH auch als zutreffend an, dass die Berufungsgerichte einen Anspruch der Klageparteien gemäß § 852 Satz 1 BGB zu Recht verneint haben.

Nach dem BGH soll jedenfalls in mehraktigen Fällen wie bei dem Kauf eines von der Herstellerin mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in den Verkehr gebrachten und von dem Geschädigten erst später von einem Dritten erworbenen Gebrauchtfahrzeugs der letztgenannte Erwerbsvorgang zu keiner Vermögensverschiebung im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und der Herstellerin führen. Denn, so der BGH, der Herstellerin, die einen etwaigen Vorteil

bereits mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs als Neuwagen realisiert hat, fließt im Zusammenhang mit dem im Abschluss des ungewollten Vertrags liegenden Vermögensschaden des Geschädigten durch ihre unerlaubte Handlung nichts – mehr – zu. Bei einem Gebrauchtfahrzeugkauf, der – wie hier – zwischen dem klagenden Geschädigten und einem Dritten abgeschlossen wird, partizipiert die Hersteller weder unmittelbar noch mittelbar an einem etwaigen Verkäufergewinn aus diesem Kaufvertrag – sei es, dass der Gebrauchtwagen von einer Privatperson oder von einem Händler an den Geschädigten verkauft wurde.

Deshalb scheidet nach dem BGH in diesen Fällen ein Anspruch nach § 852 Abs. 1 BGB aus.

Praxis

Die Entscheidung ist gerade bei einem Gebrauchtfahrzeugkauf nachvollziehbar.

- **Kosten des Sachverständigen für Teilnahme an Nachbesichtigung nicht erstattungsfähig**

AG Mühlhausen, Urteil vom 22.02.2021, AZ: 3 C 130/19

Hintergrund

Die Geschädigte machte restliche Schadenersatzansprüche nach einem Unfall gegen die eintrittspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend. Das Fahrzeug wurde in einer Werkstatt repariert. Die Kosten lagen dabei sogar unter der Schadensschätzung des Sachverständigen.

Trotzdem verlangte die Versicherung eine Nachbesichtigung und zahlte danach nur gekürzte Instandsetzungskosten. Zur Nachbesichtigung wurde das Fahrzeug von der Werkstatt in ein Autohaus verbracht. Der Sachverständige der Klägerin nahm am Besichtigungstermin teil und stellte dies in Rechnung. Für die Zeit der Nachbesichtigung nahm sich die Klägerin einen Leihwagen.

Das AG Mühlheim sprach die restlichen Instandsetzungskosten zu, wies die Klage aber hinsichtlich der Kosten des Sachverständigen für dessen Teilnahme am Nachbesichtigungstermin sowie der Kosten für den Leihwagen ab.

Aussage

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des zur Wiederherstellung ihres Fahrzeugs erforderlichen Geldbetrages und darf die unfallbedingten Reparaturkosten in dem Umfang ersetzt verlangen, in dem sie angefallen sind. Einwendungen gegen die Höhe der Kosten können der Geschädigten gegenüber allenfalls dann erhoben werden, wenn sie ein Auswahlverschulden trifft oder die Überhöhung evident ist. Hier decken sich die Reparaturkosten mit dem vom Sachverständigen ermittelten Instandsetzungsaufwand. Ein einfaches Bestreiten durch Vorlage einer Neuberechnung durch einen Versicherungsgutachter reicht nicht aus. Die Klägerin durfte im Vertrauen auf die Begutachtung reparieren lassen. Das Prognose- und Werkstattribisiko trifft den Schädiger.

Die Klägerin hat jedoch weder einen Anspruch auf Zahlung der Kosten des Sachverständigen für die Teilnahme an der Nachbesichtigung noch auf Zahlung der Kosten für einen Leihwagen.

„Verlangt der Haftpflichtversicherer des Schädigers nach Begutachtung des Unfallfahrzeugs durch den vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs durch den eigenen Sachverständigen, so kann der Geschädigte mangels Erforderlichkeit die Kosten des eigenen Gutachters für die Teilnahme am Nachbesichtigungstermin grundsätzlich nicht ersetzt verlangen (vgl. AG Aachen, Urteil vom 23.04.2010, Az. 111 C 88/10, zitiert nach juris; LG München, Urteil vom 29.10.2010, Az. 17 S 3887/10, zitiert nach juris). Die Fahrt des reparierten und voll funktionsfähigen Fahrzeugs zum Nachbesichtigungstermin gehört zudem zum Regulierungsaufwand, der nicht erstattungsfähig ist.“

Als Begründung für das Nachbesichtigungsverlangen lässt das AG Mühlhausen die pauschale Behauptung der Versicherung gelten, dass sich aus der Reparaturkostenrechnung keine detaillierte Auflistung der durchgeführten Reparaturleistungen ergeben habe. Die Versicherung habe daher die Plausibilität prüfen dürfen.

Praxis

Man fragt sich, ob bei der Abfassung der Urteilsgründe der Widerspruch nicht aufgefallen ist. Zum einem spricht das AG Mühlhausen die vollen Reparaturkosten zu. Die Instandsetzungskosten decken sich mit der sachverständigen Schadensschätzung. Die Kosten

sind auch konkret angefallen. Die pauschale Neuberechnung der Versicherung hält das Gericht zu Recht für unbeachtlich.

Damit liegt der tatsächliche Grund der Nachbesichtigung auf dem Tisch. Nicht eine Plausibilitätsprüfung war das Ziel, sondern eine schlichtweg unzulässige Rechnungskürzung. Warum also das Honorar des Sachverständigen für dessen Teilnahme an dem zugegebenermaßen sinnlosen Termin nicht ersatzfähig sein sollen, erschließt sich nicht.

Selbstverständlich sind die Kosten ersatzfähig, da ein Geschädigter möglicherweise aufkommenden Beanstandungen des gegnerischen Gutachtens andernfalls nicht sachgerecht entgegentreten kann (so AG Kaiserslautern, Urteil vom 04.07.2014, AZ: 11 C 416/14; AG Siegburg, Urteil vom 06.02.2019, AZ: 110 C 112/18 und auch AG Mitte, Urteil vom 22.09.2016, AZ: 102 C 3073/16). Der Sachverständige hat die Hauptleistung der Gutachtenerstellung erbracht, die Nachbesichtigung gehört keinesfalls mit zum eigentlichen Regulierungsgeschehen.

Die Klageabweisung hinsichtlich der Kosten für den Leihwagen lässt sich noch nachvollziehen, da nicht ersichtlich war, warum die Klägerin das Fahrzeug nicht selbst zum Besichtigungsort gefahren hat. Andererseits fragt man sich, warum die Klägerin, die ihr Fahrzeug auf Verlangen der Versicherung vorführen muss, dafür ohne Entschädigung bleiben soll.

- **Zum Werkstattisiko des Schädigers beim Kfz-Haftpflichtschaden, Erstattbarkeit von Corona-Desinfektionskosten und Zug-um-Zug-Verurteilung des gegnerischen Haftpflichtversicherers**

AG München, Urteil vom 05.03.2022, AZ: 331 C 17830/21

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG München war ein Kfz-Haftpflichtschaden. Die alleinige Haftung der Beklagten, Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, stand fest. Vorgerichtlich kürzte diese jedoch die der Klägerin seitens der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Reparaturkosten.

Der von der Klägerin beauftragte Sachverständige kalkulierte die voraussichtlichen Reparaturkosten auf 2.103,55 € netto bzw. 2.503,22 € brutto. Die konkrete Reparaturrechnung vom 20.09.2021 belief sich dann auf 2.266,63 € netto bzw. 2.698,29 € brutto.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte die konkreten Reparaturkosten um 228,56 €. Das AG München sprach 59,50 € an weiterem Unfallschaden zu, verurteilte die Beklagte allerdings nur zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegenüber der Reparaturwerkstatt.

Aussage

Das AG München setze sich mit zahlreichen Fragestellungen der Unfallschadenregulierung auseinander.

Zunächst betonte es, dass das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite liege. Hierzu das AG München:

„Grundsätzlich streitet für einen Geschädigten, welcher die unfallbedingt an seinem Fahrzeug entstandenen Schäden durch eine Werkstatt instandsetzen lässt, das sog. Werkstatt- bzw. Prognoserisiko. Die vom Geschädigten zur Mängelbeseitigung von ihm beauftragten Dritunternehmer sind regelmäßig nicht seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB im Verhältnis zum Schädiger, so dass der Geschädigte im Rahmen des Anspruchs auf Erstattung des erforderlichen Geldbetrages nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich nicht das so genannte Werkstattisiko zu tragen hat (vgl. nur LG Hagen, Urteil vom 04.12.2009, Az: 8 O 97/09 m.w.N.). Dieses muss vielmehr in der Sphäre des Schädigers verbleiben, denn es besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 BGB gewährte Möglichkeit der Ersetzung ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn, sondern der Schädiger haftet ebenfalls für Folgeschäden, die während der Reparatur eines verunfallten Kfz durch Fehler der Reparaturwerkstatt entstehen (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az: VI ZR 42/73). Die Ersatzpflicht erstreckt sich vor allem auch auf diejenigen Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten - etwa durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt - verursacht worden sind (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, Az: 17 U 107/04). Den beschränkten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt, vor allem, sobald er, wie im vorliegenden Fall, eine Fachwerkstatt mit der Unfallinstandsetzung beauftragt, also die Schadensbehebung in die Hände von Fachleuten gibt.“

Auch einer noch nicht bzw. nicht vollständig beglichene Rechnung komme eine Indizwirkung, so weiter das AG München. Allerdings stellte es sodann für den konkreten Fall fest, dass dem Geschädigten die Vorteile der subjektbezogenen Schadenbetrachtung nicht zugutekämen, weil er auch im Rahmen seiner Erkenntnismöglichkeiten bei sorgfältiger Prüfung der Reparaturrechnung hätte erkennen können, dass hier überhöhte Positionen bzw. nicht zur

Behebung des unfallbedingten Schadens erforderliche Positionen in Rechnung gestellt worden waren. Im konkreten Fall hätte nach Ansicht des AG München auch ein Laie erkennen können, dass die Position Kotflügel in der Reparaturrechnung zweimal abgerechnet wurde. Demgemäß kam hier der Klägerin das Werkstatt- und Prognoserisiko ausnahmsweise nicht zugute.

Bezüglich der Desinfektionskosten in Höhe von 50,00 € netto bzw. 59,50 € ging das Gericht allerdings von der Ersetzbarkeit aus. Auch hier greife das Werkstatt- und Prognoserisiko. Auch hier komme es auf die Erstattung des Rechnungsbetrags für den Eintritt der Indizwirkung nicht an. Zur sonstigen Erforderlichkeit der Desinfektionskosten stellte das AG München fest:

„Der Abzug für Desinfektionskosten gegenüber der Geschädigten nicht gerechtfertigt, da diese als erforderliche Maßnahme angesehen werden. Die zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls am 09.09.2021 bzw. der entsprechenden Fahrzeuginstandsetzung am 20.09.2021 gegebene Pandemie-Situation ist eine Tatsache. Es ist allgemein bekannt, dass Desinfektionsmaßnahmen bei in Betracht kommenden Kontaktflächen zur Vermeidung einer Schmierinfektion von politischer und wissenschaftlicher Seite aus Gründen der Vorsorge empfohlen werden und wurden. Die von der Beklagtenpartei in ihren Schriftsätzen angestellten differenzierten sich auch, dass nicht nach Hygiene-Maßnahmen bei Annahme und vor Abholung des Fahrzeugs durch den Geschädigten zu differenzieren ist und nur eine dieser Positionen erstattungsfähig wäre. Sowohl das Werkstattpersonal als auch ein Geschädigter sind angesichts des Infektionsrisikos schutzwürdig.

Es ist allgemein bekannt, dass in nahezu sämtlichen Wirtschaftsbereichen erheblicher Zusatzaufwand im Interesse des Infektionsschutzes zur Eindämmung der Corona-Pandemie sachgerecht betrieben wird: Ärzte und sogar Friseure stellen einen Sonderaufwand bzw. dahinter stehende Kosten für Infektionsschutzmaßnahmen in Rechnung. Warum ausgerechnet im Bereich der Kfz-Instandsetzung eine andere Betrachtung gerechtfertigt sein sollte und diese Kosten im allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet werden sollten, erschließt sich dem angerufenen Gericht nicht. Dem Risiko einer Schmierinfektion durch Berührung potenziell kontaminierter Flächen im Rahmen der Fahrzeuginstandsetzung wäre schlicht und ergreifend weder der Geschädigte noch die Reparatur ausführende Werkstatt ohne die Notwendigkeit der Instandsetzung, also den streitgegenständlichen Verkehrsunfall, ausgesetzt gewesen.

Das Gericht vermag auch der Argumentation der Beklagtenpartei zur angeblich fehlenden Kausalität nicht zu folgen: Ohne das streitgegenständliche Unfallgeschehen wäre keine Reparaturbedürftigkeit entstanden und demgemäß auch nicht die Notwendigkeit, im Rahmen der Instandsetzungsmaßnahmen Vorsorge zum Infektionsschutz zu treffen.

Es kommt gerade nicht - wie die Beklagte meint - darauf an, dass eine konkrete Kontamination vorlag und bekannt war. Vielmehr ist die Desinfektion als Schutzmaßnahme standardmäßig durchzuführen und üblich. Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass COVID19-Viren längere Zeit, je nach Oberfläche mehrere Stunden bis Tage, überlebensfähig sind. Es muss gerade in der aktuellen Pandemiesituation alles erdenklich Mögliche und Zumutbare unternommen werden, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und Schaden an Gesundheit und Leben zu verhindern. Hierzu gehört auch die standardmäßige Desinfektion von Fahrzeugen, nachdem diese von anderen Personen im Rahmen der Reparaturarbeiten berührt wurden.

Selbst die Versicherungswirtschaft geht allgemein bekannt von der grundsätzlichen Erforderlichkeit einer Fahrzeugdesinfektion aus: beispielhaft Allianz: <https://azt-automotive.com/de/themen/Fahrzeugdesinfektion>; der ZKF führt hierzu u.a. aus: <https://www.zkf.de/aktuelles/news-detailseite/fahrzeugdesinfektion-zum-schutz-von-mitarbeitern-und-kunden>

Desinfektionskosten werden als erforderlich angesehen und auch die Höhe der angesetzten Desinfektionskosten ist nach Ansicht des Gerichts nicht unangemessen. Das Gericht schließt sich insoweit den Ausführungen des aktuellen Hinweisbeschlusses des LG München I vom

07.06.2021, Aktenzeichen 19 S 2978/21, an: „Da im Rahmen der Reparatur des Fahrzeugs des Geschädigten durch Dritte berührt wird, stellt die Desinfektion eine durchaus erforderliche Maßnahme dar, Coronaviren auf den möglicherweise kontaminierten Oberflächen des Fahrzeugs unschädlich zu machen. Dabei erfolgen Desinfektionsmaßnahmen auch nicht nur zum Schutz der Mitarbeiter der Klägerin, sondern gerade auch zum Schutz des Geschädigten, der sein Fahrzeug zur Reparatur gibt und in der heutigen Zeit erwarten kann, dass dieses desinfiziert wird.“ Im Rahmen des Hinweisbeschlusses geht das LG München I von angemessenen Kosten bei 30 € Material und 76 € Arbeitsaufwand aus.

Darüber hinaus ist dem Gericht aus einem anderen Verfahren (Az. 331 C 2476/21) und konkret aus dem darin eingeholten Gutachten des Sachverständigen XXX vom 30.06.2021 bekannt, dass Desinfektionskosten - so berechnet wie die AZT-Studie es vorgegeben hat - vom Sachverständigen bei der Schadenshöhe berücksichtigt wurden. Im Übrigen hat dieser es in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob Desinfektionskosten berücksichtigungsfähigen Aufwand darstellen. Aus technischer Sicht hat der Sachverständige die Ergebnisse der AZT-Studie bestätigt.

Auch die Höhe der in Rechnung gestellten Desinfektionskosten hielt das AG München für angemessen. Allerdings sprach es – wie auf Beklagtenseite höchst vorsorglich beantragt – die Desinfektionskosten nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt zu.

Praxis

Das AG München erläuterte sehr ausführlich und nachvollziehbar den Umstand, dass grundsätzlich das Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite liegt. Darüber hinaus kommt einer konkreten Reparurrechnung selbst dann Indizwirkung zu, wenn diese noch nicht ausgeglichen wurde. Allerdings hätte im konkreten Fall nach Ansicht des AG München auch ein Laie erkennen müssen, dass die Abrechnung der Reparaturwerkstatt nicht ordnungsgemäß war. Denn die Position bezüglich des Kotflügels war schlicht und einfach zweimal enthalten, wurde also versehentlich doppelt abgerechnet. Demnach lag hier eine (ganz seltene) Ausnahme vom Werkstatt- und Prognoserisiko vor, hierauf konnte sich die Klägerin ausnahmsweise nicht berufen.

Zugesprochen, wenn auch nur Zug um Zug, wurden allerdings die Desinfektionskosten, welche auch inhaltlich bestätigt wurden. Dies erfolgte mit einer sehr ausführlichen und nachvollziehbaren Begründung.

- **Kein Verweis auf höheres Restwertangebot aus dem Ausland**
AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 16.12.2021, AZ: 11 C 231/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Das Klägerfahrzeug erlitt bei dem Verkehrsunfall einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Der vom Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 8.600,00 € und einen Restwert von 1.455,00 €. Für die Restwertermittlung holte der Sachverständige drei Angebote im Umkreis von bis zu 60 km vom Wohnort des Klägers entfernt ein.

Der beklagte Haftpflichtversicherer legte mit Schreiben vom 21.09.2020 ein höheres Restwertangebot eines nicht regional ansässigen Aufkäufers aus dem Ausland in Höhe von 3.881,00 € vor. Der Kläger verkaufte am 24.09.2020 das Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert und forderte die Haftpflichtversicherung zur Zahlung des Wiederbeschaffungsaufwandes auf. Die Beklagte regulierte den Schaden nur anteilig und legte das höhere Restwertangebot in der Abrechnung zugrunde. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Durch den Verkauf zu dem im Gutachten angegebenen Restwert hat der Kläger nach Ansicht des Gerichts seiner Schadenminderungspflicht unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots Genüge getan.

Das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten stellt dabei eine geeignete Schätzgrundlage für den Restwert dar, da der Sachverständige drei regionale Restwertangebote eingeholt hatte.

Der Kläger musste sich nicht auf das von dem Versicherer vorgelegte höhere Restwertangebot aus Tschechien verweisen lassen. Der Aufkäufer hat seinen Sitz im Ausland, eine Verweisung an einen außerhalb der deutschen Rechtsordnung und regelmäßig auch außerhalb des deutschen Sprachraums sitzenden Aufkäufer ist dem Kläger nicht zumutbar. Das Gericht führt hierzu aus:

„Auch wenn der ausländische Aufkäufer den Ankauf am Wohnort des Klägers unter Barzahlung vornähme, wäre eine Inanspruchnahme des Geschädigten im Rahmen des Rückabwicklungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzbegehrens vor ausländischen Gerichten am Sitz des Käufers denkbar. Diese Gefahr ließe sich auch nicht in dem Geschädigten zumutbarer Weise vertraglich ausschließen. Darüber hinaus müsste der Kläger sich nicht nur einer fremden Rechtsordnung aussetzen, sondern sein Recht auch in anderer Sprache verfolgen. Es liegt auf der Hand, dass auch dies die Rechtsverfolgung oder -verteidigung erheblich und somit unzumutbar erschweren.“

Praxis

Es kommt häufig vor, dass Versicherer höhere Restwertangebote vorlegen, als von dem beauftragten Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelt wurden. Auf diese Angebote muss sich ein Geschädigter regelmäßig jedoch nur dann verweisen lassen, wenn es sich dabei um Angebote von regionalen Aufkäufern handelt. Insbesondere wenn der Ankäufer im Ausland ansässig ist, ist die Annahme eines solchen Restwertangebotes zumeist nicht angezeigt.